BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die nachstehend aufgeführten besonderen Hilfsvorhaben für Madagaskar sind genehmigt:

a) vorläufige Instandsetzung der Straßen, die durch die Zyklone zerstört wurden . .	1 620 417	Rechnungseinheiten
b) vorläufige Instandsetzung der Schienenwege, die durch die Zyklone zerstört wurden . . .	1 215 313	Rechnungseinheiten
Insgesamt:	2 835 730	Rechnungseinheiten

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1959.

Im Namen des Rates

Der Präsident

PELLA

ENTSCHEIDUNG

über eine Abweichung von gewissen Vorschriften der Verordnung Nr. 5 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

DER RAT,

gestützt auf die Verordnung Nr. 5 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, insbesondere auf ihren Artikel 26 Absatz 2,

gestützt auf die durch den Entwicklungsfonds zu finanzierenden besonderen Hilfsvorhaben für Madagaskar,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

ENTSCHEIDET:

Einziger Artikel

Das Finanzierungsabkommen über die besonderen Hilfsvorhaben für Madagaskar kann unbeschadet des Vertrages, insbesondere seines Artikels 132 Absatz (4), und des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft, insbesondere seines Artikels 5 Absatz (4), von den Vorschriften der Artikel 7 und 20 der Verordnung Nr. 5 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete abweichen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1959.

Im Namen des Rates

Der Präsident

PELLA